

ZH_OBERGERICHT PS240063 vom 24. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240063

FR: ZH_OBERGERICHT PS240063 du 24 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240063 del 24 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Am 30. November 2023 wandte sich das Betreibungsamt Möriken-Wildegg mit folgendem Rechtshilfegesuch / Einvernahmearauftrag an das Betreibungsamt Volketswil: Der Schuldner B._____ (nachfolgend: Schuldner), der von der C._____ -Strasse ... in D._____ an die E._____ -Strasse ... in F._____ weggezogen sei, sei über seine Einkommensverhältnisse und im Falle seiner Verheiratung auch über diejenigen seines Ehegatten einzuvernehmen. Weiter sei sein Existenzminimum festzusetzen (act. 2/2/1). Am 1. Dezember 2023 teilte das Betreibungsamt Volketswil dem Betreibungsamt Möriken-Wildegg mit, es könne diesem Requisitionsbegehren nicht entsprechen. Der Schuldner sei nämlich im Betreibungskreis Volketswil unbekannt. Eine Nachfrage bei der Einwohnerkontrolle habe ergeben, dass er an der angegebenen Adresse nicht gemeldet sei. Gleichzeitig stellte das Betreibungsamt Volketswil dem Betreibungsamt Möriken-Wildegg für diese Mitteilung Fr. 18.30 in Rechnung (Gebührenrechnung Nr. 148'593). Das Betreibungsamt Möriken-Wildegg ersuchte daraufhin am 4. Dezember 2023 das Betreibungsamt Volketswil, seine Rückweisung des Rechtshilfearauftrages in Wiedererwägung zu ziehen und das Existenzminimum des Schuldners doch noch festzusetzen. Am 8. Dezember 2023 führte das Betreibungsamt Volketswil die beantragte Einvernahme durch und verrechnete dem Betreibungsamt Möriken-Wildegg dafür einen Betrag von insgesamt Fr. 162.90 (Gebührenrechnung Nr. 148'794, act. 2/2/4/1) (vgl. OGer ZH PS230251 vom 15. Februar 2024 E. I./1.1 f.). In diesem Betrag enthalten sind insbesondere die beiden Positionen "Mehraufwand Fr. 80.–" und "Kopie Fr. 10.–" (vgl. act. 2/2/4/1).

E. 1.2

Das Betreibungsamt Möriken-Wildegg erhob beim Bezirksgericht Uster als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz) Beschwerde mit dem Antrag, die Gebührenrechnung Nr. 148'593 sei vollumfänglich aufzuheben und die Gebührenrechnung Nr. 148'794 sei von Fr. 162.90 (um Fr. 90.– für die Positionen "Mehraufwand" und "Kopie") auf Fr. 72.90 zu reduzieren (vgl. act. 1). Mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein. Die Kammer hiess die

- 3 - dagegen erhobene Beschwerde des Betreibungsamtes Möriken-Wildegg mit Urteil vom 15. Februar 2024 gut, hob den Beschluss der Vorinstanz auf und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an diese zurück (vgl. OGer ZH PS230251 vom 15. Februar 2024 E. I./2).

E. 1.3

In der Folge setzte die Vorinstanz dem Betreibungsamt Volketswil mit Verfügung vom 16. Februar 2024 (act. 3) eine Frist an, um eine schriftliche Vernehmung zur Beschwerde und den Beilagen einzureichen. Die Vernehmung ging am 23. Februar 2024 samt Beilagen ein (act. 5 und act. 6/1-5) und wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. März 2024 zugestellt (vgl. act. 7). Weitere Eingaben erfolgten keine. Mit Urteil vom 22. März 2024 (act. 8 = act. 11 [Aktenexemplar] = act. 13) hiess die Vorinstanz die Beschwerde teilweise gut und hob die Gebührenrechnung Nr. 148'593 des Betreibungsamtes Volketswil über Fr. 18.30 auf. Im Übrigen (Reduktion der Gebührenrechnung Nr. 148'794 des Betreibungsamtes Volketswil von Fr. 162.90 um Fr. 90.– auf Fr. 72.90) wies sie die Beschwerde ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), erhob keine Kosten (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2) und sprach keine Parteientschädigungen zu (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 3).

E. 1.4

Mit Eingabe vom 5. April 2024 (act. 12) erhob die Beschwerdeführerin dagegen Beschwerde an die hiesige Kammer und reichte Beilagen ins Recht (act. 14/1-7). Sie ficht die Abweisung ihrer Beschwerde nur noch betreffend die Position "Mehraufwand" an, für welchen ihr das Betreibungsamt Volketswil in der Gebührenrechnung Nr. 148'794 Fr. 80.– in Rechnung stellte (vgl. act. 12 S. 1 i.V.m. act. 2/4/1 i.V.m. act. 2/4/3).

E. 1.5

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-9). Mit Verfügung vom 27. Mai 2024 (act. 17) setzte die Kammer dem Betreibungsamt Volketswil Frist zur Vernehmung an. Dieses liess sich mit Eingabe vom

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.